

# Kassen- und Beitragsordnung des Kreisverbandes Stendal



§1 Die Kassen- und Beitragsordnung regelt folgende Vorgänge im Kreisverband

- Buchführungsmodalitäten
- Beiträge und Mitgliederverwaltung
- Sonderbeiträge und Spenden durch Förderer sowie Abgeordnete und sachkundige Bürger und Bürgerinnen in Parlamenten
- Haushaltspläne
- Verfügungsberechtigung über die finanziellen Mittel
- Kostenerstattungen

§2 Buchführungsmodalitäten

1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassenwart sorgt für die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die Buchführung erfolgt auf EDV-Grundlage.
3. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer.
4. Der Kassenwart gibt den geprüften Abschluss jährlich bis zum Ende des 1. Quartals an den Landesverband der AfD Sachsen-Anhalt weiter.

§3 Ordnungsmäßigkeit

Die Buchführung muss jederzeit von einem unabhängigen Dritten nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Es werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt:

1. Keine Buchungen ohne Beleg.
2. Jeder Beleg erhält eine laufende Belegnummer.
3. Die Belegnummerierung bezieht sich auf ein Geschäftsjahr.
4. Anforderungen an einen Beleg:
  - a. Aus dem Beleg muss der Verwendungszweck erkennbar sein,
  - b. der Buchungsbetrag,
  - c. das Ausstelldatum sowie das Buchungsdatum,
  - d. Aussteller des Belegs.
5. Zeitnahe Buchung und Kontierung

6. Führen eines Scheckkopierbuches zwecks Überprüfung der Unterschriftsberechtigung

#### §4 Mittelplanung und Verwendung

1. Der Kassenwart legt bis spätestens zum Ende des 1. Quartals der Mitgliederversammlung einen Haushaltplan vor. Notwendige Bestandteile sind:
  - a. Zusammenstellung der voraussichtlichen Ausgaben
  - b. Abschätzung der Einkommen
  - c. Anfallende Wahlkampfkosten
  - d. Aktionshaushalt für den Vorstand
2. Notwendig werdende Nachtragshaushalte sind vom Kassenwart rechtzeitig aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
3. Die Einhaltung des Haushaltsplanes bei den Ausgaben wird vom Kassenwart überwacht. Über die Verwendung des Aktionshaushaltes bestimmt der Vorstand mehrheitlich. Notwendige Investitionen sind im Haushaltsplan nachzuweisen oder in einem Nachtragshaushalt von der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern die Ausgaben nicht durch die normalen notwendigen Geschäftskostenansätze abgedeckt werden können.
4. Verfügungsberechtigung über die Konten haben der Kassenwart sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Es zählt das 4-Augen-Prinzip.
5. Hier dürfen nur Ausgaben bis maximal 250,00 Euro getätigt werden.

#### §5 Mitgliedsbeiträge, Mandatsbeiträge sowie Spenden

1. Mitgliedsbeiträge:

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag nach Landessatzungsregelung. Die Einzahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel bargeldlos. Bearbeitungsgebühren der Bank, die in diesem Zusammenhang durch nicht ausreichende Deckung des vom Mitglied genannten Kontos entstehen, werden von dem betreffenden Mitglied zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag getragen.
2. Sonderbeiträge und Spenden  
Sonderbeiträge und Spenden durch Förderer sowie Abgeordnete und sachkundige Bürger und Bürgerinnen in Parlamenten werden gesondert behandelt. Die Spender beziehungsweise Sonderbeitragszahler erhalten in Höhe des gezahlten Betrages einen Beleg über die Summe (Spendenquittung).

3. Beitrags- und Spendenquittungen werden vom Kassenwart ausgestellt.

#### §6 Mitgliederversammlung

Der Kreisverband führt ein Mitgliederverzeichnis auf EDV-Grundlage.

Der Kassenwart sorgt für die Zugangs- und Änderungsmeldungen an den Landesverband.

#### §7 Kostenerstattung

1. Grundsätzlich ist eine Kostenerstattung vorgesehen. Ohne besondere Bewilligung gilt dies für:
  - a. Fahrtkosten der Delegierten zu Bundes- und Landeskonferenzen
  - b. Fahrtkosten der Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen
  - c. Fahrtkosten der Kandidaten für eine Wahlliste (Kommunal-, Landes-, Bundes-, Europa-Wahl)
2. Wenn bei der Ausübung eines Amtes erhöhte Fahrtkosten entstehen, gilt die Kilometerabrechnung.
3. Übernachtungskosten werden nach Vorlage von Belegen erstattet. Darüber ist eine vorherige Absprache erforderlich.
4. Kosten können nur erstattet werden, wenn dies die Kassenlage zulässt.

Grundsätzlich sind für sämtliche beschlossenen Ausgaben die vorhandene Deckung bzw. der Nachweis von Liquidität in einem absehbaren Zeitraum nötig.

Die Kassen- und Beitragsordnung ist Teil der Satzung des Kreisverbandes Stendal der Alternative für Deutschland (AfD) im Landesverband Sachsen-Anhalt.

Sie tritt am Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Kassen- und Beitragsordnung ist nur in Verbindung mit der Satzung des Kreisverbandes gültig.